

7/SN-36/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300136/27 - Hoch

Linz, am 29. Juli 1987

-----  
DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienst-rechtsgesetz 1984, das Land- und forst-wirtschaftliche Landeslehrer-Dienst-rechtsgesetz 1985, das Vertragsbedien-stetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden;  
 Entwurf - Stellungnahme

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 36.-GE/987
Datum: 05. AUG. 1987
Verteilt 11. AUG. 1987 <i>Fistacker</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien*Dr. Atzberger*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf über-mittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Danner*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300136/27 - Hoch

Linz, am 29. Juli 1987

-----

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforst-Dienstordnung 1986 geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 920.067/4-II/A/6/87 vom 10. Juni 1987

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 10. Juni 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen den vorliegenden Entwurf besteht insoweit kein Einwand, als es sich dabei lediglich um die Anpassung der verschiedenen dienstrechlichen Normen an das Bundesverfassungsgesetz BGBI.Nr. 285/1987 handelt. In diesem Sinne erscheint es im Interesse der terminologischen Vereinheitlichung angezeigt, die im Zusammenhang mit dem Begriff der Amtsverschwiegenheit verwendete Formulierung "Stillschweigen zu bewahren" durch "zur Verschwiegenheit verpflichtet" zu ersetzen.
2. Im übrigen darf noch auf folgendes hingewiesen werden: Die Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sowie des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 sollte dazu benutzt wer-

- 2 -

den, § 80 Abs. 4 LDG 1984 bzw. § 88 Abs. 4 LLDG 1985 über die Bezugskürzung anlässlich einer Suspendierung zu ändern. Beide Bestimmungen sind inhaltsgleich mit § 112 Abs. 4 BDG 1979 (in der Fassung vor der Novelle BGBI. Nr. 237/1987), der vom Verfassungsgerichtshof wegen mangelnder inhaltlicher Bestimmtheit als verfassungswidrig aufgehoben wurde. § 80 Abs. 4 LDG 1984 bzw. § 88 Abs. 4 LLDG 1985 müssen aus dem gleichen Grund ebenfalls als verfassungswidrig angesehen werden und bedürften einer Sanierung. § 112 Abs. 4 BDG 1979 wurde durch die Novelle BGBI. Nr. 237/1987 neu gefaßt. Diese Neufassung sollte im Zuge der vorliegenden Novelle auch in das LDG 1984 und das LLDG 1985 übernommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: